

sich — wie die Theologen sagen — in gravi necessitate spirituali; und für diese große Seelennot muß der eigene Vater auch ein bedeutendes materielles Opfer bringen. Die Schmälerung der rein bürgerlichen Ehre gilt aber in der Moral als materielles Opfer. Uebrigens ist mit der Aufnahme des Kindes in die eigene Familie nicht notwendig eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre verbunden. Der Vater könnte ja das Kind zu sich nehmen, ohne öffentlich seine Vaterschaft zu bekennen. Wie oft nehmen Eheleute fremde Kinder zu sich! —

Ist also der Vater auf alle Fälle verpflichtet, das Kind zu sich zu nehmen entweder als legitimes oder doch als Pflegekind? Dies möchte ich nicht behaupten. Denn es können im Leben Fälle vorkommen, wo Eltern berechtigt sind, sogar ihre ehelichen Kinder außerhalb der Familie erziehen zu lassen, z. B. wegen Krankheit oder Tod eines Ehegatten, wegen störender Berufstätigkeit u. s. w. Sollten also dem Cäsar durch die Familienaufnahme des vorehelichen Kindes wirklich große Nachteile sicher bevorstehen, so könnte er mit dem Beichtvater möglichst konkrete Verhaltungsmaßregeln verabreden, um die Konversion des Kindes zu erreichen. Bloß allgemeine Vorsäße und Versprechen pflegen in solchen Fällen wirkungslos zu sein. Cäsar könnte z. B. veranlassen, daß das Kind in einer katholischen Erziehungsanstalt oder in einer gut katholischen Familie untergebracht werde; er müßte in kluger Weise aus der Ferne die Erziehung des Kindes fördern. Dann hätte er seiner Pflicht genügt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Cäsar bei gutem Willen die vorhandenen Schwierigkeiten ziemlich leicht überwinden kann. Wenn keine begründete Hoffnung vorhanden ist, daß seine Vaterschaft auf die Dauer verborgen bleibt, so tut er viel besser, dieselbe freiwillig als gezwungen anzuerkennen. Besteht aber diese begründete Hoffnung, so soll er das Kind als Pflegekind in seine Familie aufnehmen. Geht das aber nicht (ohne große Nachteile), so muß er nach besten Kräften für die Konversion des Kindes außerhalb seiner Familie tätig sein. Er muß auch in kluger Weise für das Erbteil des Kindes sorgen. Das sind die Verpflichtungen, die ihm der Beichtvater auferlegen muß. Er braucht aber nicht auf alle Fälle ihn zu verpflichten, mit beträchtlicher Einbuße seiner bürgerlichen Ehre die Vaterschaft des Kindes öffentlich anzuerkennen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Mitternachtsmesse und Kommunionspendung zu Weihnachten.)
Auf einer Pastoralkonferenz nach Weihnachten sitzen drei Pfarrer, Severin, Urban und Buplius beisammen und es entwickelt sich folgendes Gespräch:

Severin: „Ich habe mich zu Weihnachten geärgert. Beim Mettenamt war die Pfarrkirche halb leer. Bei den X-Schwestern, die in meiner Pfarrkirche ein Institut mit einem schönen, großen Oratorium haben, hielt der Institutsseelsorger zu Mitternacht drei stillen Messen und teilte bei jeder Messe die heilige Kommunion aus. Natürlich ließen alle frommen Seelen und viele minder Fromme, denen es in der Pfarrkirche zu lang

dauert und zu kalt ist, in die Klosterkapelle. Ich habe dem Institutsseelsorger daraufhin das Ordinariatsblatt mit der Entscheidung des S. Officium vom 26. November 1908 geschickt und das „januis clausis“ blau unterstrichen. Er schickte mir ein Billett zurück, auf dem nur geschrieben war: „Can. 821, § 3.“ — Ich werde gegen diese neue Einführung protestieren und an das Ordinariat berichten.“

Urban: „Mir ist es ähnlich gegangen. In der Kirche der Y-Paires in meiner Pfarre wurde beim feierlichen Hochamt zu Mitternacht die heilige Kommunion an alle ausgeteilt, die kommunizieren wollten. Dort gab es großen Zulauf, in der Pfarrkirche hatten wir am Weihnachtstage ganze drei Kommunikanten. Ich habe mich zur Vorsicht beim Ordinariate angefragt, ob sich gegen diese Neuerung etwas machen lässt, habe aber noch keine Antwort.“

Bulpius, der bei seinen Amtsbrüdern als großer „Praktikus“ Ansehen genießt, hat schmunzelnd zugehört. Er hat in seiner Pfarre eine Klosterkirche und ein Schwesternoratorium, und es ist bekannt, daß er mit den Patres und den Schwestern im besten Einvernehmen lebt. „Nun, Herr parochus duplex, wie hältst denn du es?“ Bulpius nimmt eine Prise und erwidert: „Das Ordinariat wird mir dankbar sein, daß ich es nicht belästige. Ich habe mir, als der neue Kodex erschienen war, folgende Praxis zurechtgelegt: Am Sonntag vor Weihnachten verkündige ich eine feierliche Generalkommunion aller kirchlichen Vereine für das Mitternachtsamt in der Pfarrkirche. Der Erfolg ist glänzend. Am heiligen Abend können wir den Beichtstuhl kaum bewältigen. Das Mettenamt ist feierlicher und stärker besucht als zuvor. Früher hatten wir zu Weihnachten wenig Kommunikanten, weil die Leute nach der Heimkehr vom Mettenamt einen warmen Imbiß nehmen wollen. Jetzt gehen alle frommen Seelen und viele andere Pfarrkinder in der Pfarrkirche beim Mitternachtsamt kommunizieren; nun — und wenn bei den Patres und bei den Schwestern auch noch recht viele gehen, um so besser.“

Severin und Urban aus einem Munde: „Ja, geht das?“

Bulpius: „Es geht, ich hab's probiert.“

Was sagt die Theorie zur Praxis?

I.

Bis auf Pius X., genauer bis 1907, galten bezüglich der Mitternachtsmesse zu Weihnachten folgende Bestimmungen:

1. In den Kathedralen, Kollegiatkirchen und sonstigen Kirchen mit Chorpflicht ist nach dem Matutinum um Mitternacht eine missa cantata zu halten. Wo örtliche Verhältnisse einen feierlichen öffentlichen Gottesdienst um die Mitternachtstunde nicht räthlich erscheinen lassen, kann mit Apostolischem Indult die erste missa solemnis auf eine frühe Morgenstunde verlegt werden (3. April 1830, n. 2676). Auf keinen Fall darf sie vor Schlag 12 Uhr Mitternacht beginnen.

2. Auch in anderen Kirchen und Oratorien ohne Chordienst kann laudabiliter eine missa cantata um Mitternacht gefeiert werden.

3. Außer dieser einen missa cantata andere heilige Messen, seien es missae solemnes oder missae privatae, vor der aurora des Weihnachtstages zu lesen, ist durchaus unstatthaft, und eine gegenteilige Gewohnheit als Missbrauch zu beseitigen (S. R. C. 20. April 1641, n. 752; 7. Dezember 1641, n. 781; 14. November 1676, n. 1584; 22. November 1681, n. 1683; 3. Dezember 1701, n. 2086).

Dieses Verbot galt in gleicher Weise für Welt- und Ordenspriester, für öffentliche Kirchen und Oratorien wie für die Gotteshäuser und Kapellen der Regularen beiderlei Geschlechtes, soweit sie nicht ein spezielles Apostolisches Indult nachweisen konnten (23. März 1686, n. 1761). Es war allgemeiner Grundsatz: Privatmessen vor der aurora des Weihnachtstages sind ohne besonderes päpstliches Privileg unstatthaft (18. September 1781, n. 2520). Solche Privilegien wurden aber immer häufiger für Ordensgenossenschaften und auch für einzelne Kirchen und Oratorien gewährt, und damit langsam eine Bresche in das liturgische Gesetz gelegt.

4. Ohne besonderes päpstliches Indult ist es durchaus unstatthaft, zu Mitternacht, sei es in der missa solemnis, sei es nachher, bis zur aurora (der Zeit der zweiten Weihnachtsmesse) die heilige Kommunion auszuteilen (20. April 1641, n. 752; 7. Dezember 1641, n. 781; 3. Dezember 1701, n. 2086), auch nicht an Klosterfrauen oder Ordensbrüder. Doch wurden schon frühzeitig im Wege der Privilegiengewährung Ausnahmen von diesem Gesetze zugunsten von Klosterfrauen (27. Juli 1720, n. 2267; 7. August 1871, n. 3254), Ordensnovizen und Bruderschaftsmitgliedern (27. August 1836, n. 2752) gemacht und damit dem Gesetze selbst langsam der Boden abgegraben.

II.

Papst Pius X., dieser große Apostel der Eucharistie auf dem Apostolischen Stuhle, hat dann die Tabernakeltüren, die in der heiligen Weihnacht bislang nur wenigen Privilegierten offen standen, weiter aufgetan. Am 1. August 1907 gewährte der Papst „motu proprio“ durch das S. Officium ein allgemeines Indult zur Feier von stillen Messen und zum Kommunionempfang um Mitternacht des Weihnachtstages (Acta Sanetae Sedis, vol. XL, p. 478). Der Wortlaut der maßgebenden Stelle des päpstlichen Erlasses ist: „... daß in allen Frauenklöstern mit Klausurpflicht und in den sonstigen Ordensinstituten, frommen Häusern und Klerikalseminarien, die ein öffentliches oder privates Oratorium besitzen mit der Befugnis, dorthin das Allerheiligste ständig aufzubewahren, in der heiligen Nacht der Geburt unseres Herrn Jesu Christi die drei im Ritus vorgesehenen Messen, oder nach Lage der Umstände auch nur eine, unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften, künftig für alle Zeiten alljährlich gefeiert und die heilige Kommunion an alle,

die sie andächtig verlangen, ausgespendet werden darf; und diejenigen welche dieser Messe oder diesen Messen andächtig beiwohnen, genügen damit der Pflicht des Kirchengebotes."

Wie der Motu proprio-Erlaß lag, konnte niemand heraus- oder hineinlesen, daß damit nur den Ordenspersonen und Hausgenossen der genannten geistlichen Häuser und Institute der Kommunionempfang in der heiligen Weihnacht freigegeben und Auswärtigen der Zutritt zu dieser Messefeier und zum Kommunionempfang um Mitternacht verwehrt sei. Der Wortlaut der päpstlichen Erklärung („omnibus pie pentibus“, „omnibus adstantibus“) legte fast aufdringlich das Gegen teil nahe, und tatsächlich wurde von den bischöflichen Ordinariaten bei Verlautbarung des neuen Indultes ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden, daß, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatteten, auch Auswärtige und Laien an dieser Messe- und Kommunionfeier zu Mitternacht in den Oratorien geistlicher Häuser teilnehmen durften.

Aber hinterher ging es diesem Erlaße Pius' X. wie so manchem anderen „Motu proprio“ dieses Papstes, das mit den bisherigen Formen und Normen der Kurialgesetzgebung im Widerspruch stand: es wurden Bedenken laut und es kam zu einer einschränkenden Erklärung. Sie erfolgte gut ein Jahr später, unter dem 26. November 1908, wiederum im Wege des S. Officium, obgleich die Angelegenheit nach der Reform der Kurie nicht mehr in den Wirkungskreis dieser Kongregation gefallen wäre. Die Erklärung besagte (A. A. S. I, p. 146): 1. Das Indult (vom 1. August 1907) beinhaltet nicht die Erlaubnis, die drei Messen oder, nach Lage der Verhältnisse, die eine Messe auch apertis Oratoriorum januis zu feiern. 2. Das für „Oratorien“ gewährte Indult darf nicht ausgedehnt werden auf Kirchen der Ordensleute, welche dem öffentlichen Gebrauche des gläubigen Volkes dienen.

Man mag den zweiten Teil dieser Entscheidung als eine rein erklärende, authentische Auslegung des Indultes vom 1. August 1907 ansehen; der erste Teil ist offenkundig eine Einschränkung des ursprünglich Gewährten. Im Indulte selbst war in keiner Weise auch nur angedeutet, daß die Türen der Oratorien geistlicher Institute bei der Mitternachtsfeier geschlossen sein müßten. Es war übrigens auch nach dieser Einschränkung nicht klar, ob damit jedem Auswärtigen der Zutritt zur Mitternachtsmesse und zur Kommunionbank in den Oratorien der geistlichen Häuser versagt oder nur die eigentliche Offenlichkeit der Mitternachtsfeier verhindert werden sollte. Einzelne Auswärtige, z. B. Hausfreunde, wurden und werden nicht selten auch januis Oratorii clausis zum Gottesdienste in solchen Hauskapellen zugelassen.

Bemerkenswert ist, daß nach der Neuordnung der Kurie ein Kompetenzstreit entstand, welcher Kongregation es zufiele, die Fakultät zu gewähren „legendi tres Missas Nativitatis Domini, noctu, in sacellis publicis et Ecclesiis, quae ad hoc privilegio apostolico indigent, cum distributione SSmae Eucharistiae“. Am 11. März 1910 entschied die Konsistorialkongregation: Das ist Sache der S. Congr. de Sacramentis,

nicht der Ritenkongregation (A. A. S. II, 229). — Aus dieser Entscheidung erhebt, daß in öffentlichen Kirchen und Oratorien nicht grundsätzlich die Lesung dreier stiller Messen mit Kommunionspendung an alle anwesenden Gläubigen verboten bleibt, sondern durch Apostolische Indulste, welche im ordentlichen Geschäftswege der römischen Kongregationen zu erlangen sind, freigegeben werden kann. Was den Oratorien der Frauenklöster und sonstiger geistlicher Häuser und frommer Institute durch das allgemeine Indult Papst Pius' X. gewährt ist, kann also für öffentliche Kirchen umschwier durch besondere Apostolische Privilegien erlangt werden.

So stand die Sache bis zum neuen Codex.

III.

Das geltende Recht, wie es im Codex jur. can. niedergelegt ist, steht auf dem Grunde der Pianischen Reform der älteren Geseze hinsichtlich der Mitternachtsmesse und Kommunionspendung zu Weihnachten.

A. Bezuglich der Mitternachtsmesse.

1. Can. 821 stellt zunächst als Grundsatz fest (§ 1), daß mit der Belehrung der heiligen Messe nicht früher als eine Stunde vor der aurora und nicht später als eine Stunde nach Mittag begonnen werden darf.

2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel bildet die missa conventionalis und paroecialis zu Weihnachten (§ 2), welche zu Mitternacht beginnen darf; aber nur diese und keine andere, es sei denn auf Grund eines Apostolischen Indulstes. Ein solches Apostolisches Indult haben die meisten, wenn nicht alle kirchlichen Orden für ihre Kirchen und öffentlichen Oratorien, und das S. Officium verweist in seiner Entscheidung vom 26. November 1908 ad II., die Gasparri unter den Quellenbelegen zu diesem § 2 anführt, ausdrücklich auf dieses Ordensprivileg. Außer in den Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen kann also das feierliche Mettenamt zu Weihnachten nur noch in privilegierten Ordenskirchen gehalten werden; andere öffentliche Kirchen, z. B. Filial- oder Bruderschaftskirchen, müßten, wenn sie sich nicht auf eine rechtskräftige Gewohnheit berufen können, das Recht zur Messfeier um Mitternacht durch besonderes Indult von der S. C. de Sacramentis erwirken. Aus dem Inhalte des Privilegiums wäre dann zu entscheiden, ob in einer solchen Kirche zu Mitternacht des Weihnachtsfestes nur eine missa cantata, oder nur eine missa privata, oder drei missae privatae, eventuell nach einer missa cantata noch eine oder zwei missae privatae gestattet sind — alle diese Indulste wären möglich, das letztere freilich kaum gewährt werden, da es in den alten Dekreten der Ritenkongregation direkt als „abusus omnino tollendus“ bezeichnet wird (18. September 1781, n. 2520; 22. November 1681, n. 1683).

3. Eine besondere Ausnahme von der Regel des § 1 wird sodann gemacht zu gunsten aller „domus religiosae et piae“, die ein Oratorium

mit ständiger Aufbewahrung des Allerheiligsten haben. In solchen Oratorien darf ein Priester drei heilige Messen (missae privatae) oder auch nur eine (stille) heilige Messe lesen und die Anwohnenden genügen damit dem Kirchengebote (§ 3). Es ist, wie ein Vergleich ergibt, in etwas knapperem Wortlante, aber sachlich unverändert, das Indult Pius' X. vom 1. August 1907 hier in den Kodex übernommen, und zwar in seiner ursprünglichen Fassung, ohne die spätere einschränkende Klausel „non apertis Oratorii januis“ der Entscheidung des S. Officium vom 26. November 1908 ad I. Gasparri führt zwar diese Entscheidung unter den Quellenbelegen zu diesem Paragraph an. Daraus folgt aber bekanntlich keineswegs, daß sie noch zurecht besteht. Gasparri sagt selbst in seiner Praefatio: „Accedunt ad canones, in extrema quaque pagina, notae, quae varios indicant fontes unde ii elicit sunt: qua in re vix animadvertere attinet, canones haud semper cum suis fontibus omni ex parte in sententia congruere.“ Die Quellenbelege wollen die Entwicklung des betreffenden kirchlichen Gesetzes wissenschaftlich erkennen lassen, entscheiden aber nicht, was und wieviel von den angeführten älteren Rechtsbestimmungen durch den Kodex in Kraft gelassen wird. In unserem Falle wäre es geradezu auffallend, warum nicht im Kanon selbst das „januis Oratorii clausis“ Aufnahme gefunden hätte, wenn diese Beschränkung aufrecht erhalten werden sollte. Vielmehr muß, da es sich um eine einschränkende Auslegung des Gesetzes handelt, die ausdrücklicher Promulgation bedarf, um wirksam zu werden (can. 17, § 2), auf unseren Text die grundsätzliche Bestimmung des can. 6, 3^o, angewendet werden: „Canones qui ex parte tantum cum veteri iure congruunt, qua congruunt, ex iure antiquo aestimandi sunt; qua discrepant, sunt ex sua ipsorum sententia diiudicandi.“ Das Pianische Indult ist nicht in der durch die spätere Einschränkung verengten, sondern in seiner ersten weiteren Fassung in den Kodex aufgenommen worden. Wie der § 3 des can. 821 liegt („ex sua ipsius sententia“), kann aus ihm ebenso wenig wie aus dem ehemaligen Pianischen Indulte vor der Erklärung des S. Officium vom 26. November 1908 herausgelesen werden, daß die Türen der Oratorien geistlicher Häuser bei der Mitternachtsfeier zu Weihnachten verschlossen bleiben müßten. Es besteht also seit Weihnachten 1918 kein gesetzliches Hindernis, daß zu der, bezw. den stillen Mitternachtsmessen in den Oratorien klösterlicher und sonstiger frommer Anstalten auch auswärtigen Gläubigen der Zutritt gewährt werde, soweit es nicht etwa durch die räumlichen Verhältnisse, durch Hausvorschriften, durch die Klausur u. s. w. verwehrt wird.

Von den Autoren ist Noldin (De Sacramentis¹², n. 203, 2, a) der Ansicht, daß die Einschränkung „januis clausis“ noch in Kraft sei. Schäfer (Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente. Paderborn 1921, Schöningh, S. 36) bemerkt: „Am 26. November 1908 hatte das heilige Offizium entschieden, daß in den genannten Häusern die Türen der Oratorien geschlossen sein müßten; diese einschränkende Bestimmung findet sich nicht mehr im Kodex; vgl. aber can. 6, n. 2.“

Diese Verweisung auf can. 6, n. 2 („Canones qui ius vetus ex integro referunt, ex veteris iuris auctoritate, atque ideo ex receptis apud probatos auctores interpretationibus, sunt aestimandi“) legt nahe, daß er gleichfalls der gegenteiligen Ansicht zuneigt. Wenn er aber selbst das „januis clausis“ als eine „einschränkende Bestimmung“ anerkennt, so ist nach dem, was wir oben gesehen haben, (im Hinblick auf can. 17, § 2) nicht can. 6, 2^o sondern 3^o auf unseren Fall anzuwenden.

Das bischöfliche Ordinariat Linz hat alsbald nach dem Erscheinen des Kodex in einer amtlichen Beilage zum „Linzer Diözesanblatt“ 1918 („Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Codex Juris Canonici“, Linz 1918, S. 6*) zum can. 821 die Erklärung abgegeben: „Die frühere Einschränkung „januis clausis“ ist hiemit aufgehoben.“ Diese autoritativ vertretene Auffassung scheint mir nach dem Gesagten auch wissenschaftlich durchaus richtig und unanfechtbar.

B. Bezuglich der Kommunionspendung zu Mitternacht.

Hinsichtlich der Kommunionspendung zu Mitternacht des Weihnachtsfestes hat der Kodex — gewiß im Sinne der durch Pius X. eingeleiteten eucharistischen Bewegung — die letzten Schranken fallen gelassen. Von den allgemeinen Verboten der Kommunionspendung in der heiligen Weihnacht, die sich im alten Rechte fanden (vgl. oben I., 4.), geschieht im Kodex mit keiner Silbe Erwähnung, weder explicite noch implicite. Sie sind also gemäß can. 6, 6^o, da sie in die liturgischen Bücher der Kirche keine Aufnahme fanden und auch nicht dem Bestande des göttlichen oder natürlichen Rechtes angehören, als aufgehoben zu betrachten.

Can. 867, §§ 1 und 4, im Zusammenhang mit can. 846 und can. 869 ergibt sogar einen direkten Beweis, daß nach dem neuen Rechte die Ausspendung der heiligen Kommunion in jeder Mitternachtsmesse des Weihnachtstages, sei es eine missa solemnis in Kathedralen, Kollegiat-, Pfarr- oder Ordenskirchen, oder eine missa privata in Oratorien geistlicher Häuser, bezw. auf Grund besonderer Indulxe in Kirchen oder wo immer, positiv erlaubt ist. Denn can. 867, § 1, erklärt ausdrücklich, die heilige Kommunion dürfe an allen Tagen gespendet werden, ausgenommen am Karfreitag und getrennt von der Messfeier am Karlsamstag; und zwar zu jenen Tagesstunden, an denen die Zelebration stattfinden darf; und can. 846 gibt jedem Priester das Recht, intra Missam, und bei Privatmessen außerdem auch unmittelbar vor und unmittelbar nach der Messe, die Kommunion auszuteilen; und das gilt, wo immer die heilige Messe gelesen wird, ausgenommen in Privatoratorien, wenn es der Ordinarius aus gerechten Gründen im einzelnen Falle ausdrücklich untersagt. Privatoratorien kommen für die Mitternachtsmesse zu Weihnachten nicht in Betracht, wenn nicht ganz besondere Privilegien oder Gewährungen des Ordinarius per modum actus vorliegen (vgl. can. 1195). Wo immer und wann immer und wie immer also ein Priester zu Weihnachten um Mitternacht zelebrieren darf, ist er auch befugt, die heilige Kommunion im Zusammenhang mit der Messfeier an die Anwesenden,

die am eucharistischen Opfermahl teilnehmen wollen, auszuteilen. Hier ist die Kirche seit Pius X. mehr und mehr zur alten, dogmatisch und azzetisch so tiefen und fruchtbaren Auffassung der Kommunionspendung als Teilnahme der Mitopfernden am eucharistischen Opfermahl zurückgekehrt.

Das gilt zunächst von der Kommunionspendung an die Gläubigen intra Missam, d. h. unmittelbar nach der Kommunion des Priesters. Wo aber das Allerheiligste aufbewahrt wird, ist es ausdrücklich auch „proxime ante et statim post Missam privatam“ (can. 846), und extra Missam innerhalb jener Zeit, zu welcher die Messfeier statthaft ist (can. 867, § 4; can. 846, § 2), erlaubt, die Kommunion auszuteilen. Es ist also auch nichts einzuwenden, wenn unmittelbar nach einem feierlichen Mitternachtsamte in einer Kathedrale, Pfarr- oder Ordenskirche durch den Zelebranten oder einen anderen Priester die Kommunion gespendet wird.

Das Linzer Ordinariat erklärte seinerzeit in der oben (unter III. A) erwähnten amtlichen Verlautbarung ganz allgemein: „Wohl aber darf nunmehr im Hinblick auf den späteren can. 867, § 4, ... auch in öffentlichen Kirchen in der Mitternachtsmesse die heilige Kommunion ausgeteilt werden.“

Wenn die Zeit der Mitternachtsmesse vorbei ist, muß allerdings auch die Kommunionspendung, besondere Gründe ausgenommen (can. 867, § 4), bis zur Zeit der Frühmesse, also bis eine Stunde vor der aurora des Weihnachtstages, eingestellt werden.

IV.

Nach all dem ist es nicht schwer, das Verhalten der drei Pfarrer zu beurteilen.

Severin hat sich mit seinem Proteste gegen den Institutsseelsorger eine Blöße gegeben. Auf dem Rechtswege ist dem Institutsseelsorger nicht beizukommen, denn can. 821, § 3, ist sein Schild; selbst das Ordinariat kann ihm nicht verbieten, in der Kapelle seines Institutes um Mitternacht dreimal zu zelebrieren und die heilige Kommunion bei jeder heiligen Messe auszuteilen. Und daß er auch Auswärtige in die Kapelle zuläßt, ist ihm nicht verwehrt, es sei denn, das Ordinariat oder die Ordensvorstehung hätten Anlaß, z. B. wegen Gefährdung der Klausur oder anderer Unzükommlichkeiten, die Zulassung Auswärtiger in die Institutskapelle zu untersagen. Wollte Severin ein solches Verbot einzig damit provozieren, daß er auf die Verminderung des Besuches der Pfarrkirche hinweist, so brächte er sich wohl in ein schiefes Licht, als sei er nicht frei von Eifersucht. Er möge sich freuen, wenn recht viele seiner Pfarrkinder in der Institutskapelle die heilige Weihnacht am Tische des Herrn andächtig begehen.

Urban war vorsichtiger und hat sich, ehe er dem Rektor des Ordenshauses Vorstellungen machte, bei seinem Ordinariate angefragt. Dieses

wird ihn jedenfalls belehren, daß sich gegen das Vorgehen der Patres nichts einwenden läßt. Das einzige Mittel, dem Gottesdienste und Sakramentenempfange in der Pfarrkirche wieder aufzuhelfen, wird sein: „Gehe hin und tue desgleichen!“

Vulpinus hat das neue Recht gründlich studiert und den Beweis erbracht, daß er es zur Hebung der Seelsorge in seiner Pfarrrei auszunützen versteht. Er ist, ohne „oben“ anzufragen, neue Wege der Pastoralen gegangen, die zu einem vollen Erfolge führten. Seine Neueinführung ist vom Rechtsstandpunkte einwandfrei, wenn sie auch einen Bruch mit dem Herkömmlichen und eine ansehnliche Mehrarbeit für den Pfarrer und die Kapläne bedeutet. Solche Großherzigkeit bewahrt auch vor kleinerlicher Eifersucht. Vulpinus wird es wohl bei seiner Klugheit und Umsicht nicht unterlassen haben, die Gläubigen zu belehren, daß es geziemend ist, wenn sie um Mitternacht kommunizieren wollen, wenigstens drei bis vier Stunden vorher die Enthaltung von Speise und Trank zu beobachten. Ein eigentliches Gebot diesbezüglich hat die Kirche allerdings bis heute nicht gegeben, weder für die Priester, die um Mitternacht zelebrieren, noch für die Laien, die kommunizieren. Und so braucht Vulpinus auch in seiner diesbezüglichen Unterweisung nicht allzu streng sein, wenn etwa manche seiner Vereinsmitglieder oder Pfarrkinder bei der Christbaumfeier am heiligen Abend oder bevor sie in die kalte Winternacht hinaus zur Kirche gehen, noch ziemlich spät etwas zu sich genommen haben und dann doch noch beim Mitternachtsgottesdienste kommunizieren möchten.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossm.

IV. (Pflichtmesse am Sonntag und Dispensationsrecht.) Damian, ein Handwerker, ist einem Musikverein beigetreten und wird vom Vorstand desselben benachrichtigt, daß für den Sonntag ein Ausflug geplant ist. Eine besondere Fahrpreisermäßigung wird in Aussicht genommen mit der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Vereines pünktlich zur Stelle sind. Damian sieht ein, daß er damit der Erfüllung seiner Sonntagspflicht aus dem Wege geht; er begibt sich deshalb zum Seelsorger und verlangt Dispens von der Sonntagsmesse. Der Pfarrer jedoch erachtet den Grund nicht für genügend, verweigert die Dispens und entläßt den Handwerker. Damian, um etwaigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen und zugleich die Gelegenheit nicht zu verlieren, sich für einen ermäßigten Fahrpreis eine Erholung zu gönnen, beschließt die Reise dennoch mitzumachen. Wie ist nun dieses Verhalten zu beurteilen?

In den Sommertagen ist es durchaus nichts Seltenes zu sehen, wie am Sonntag, des Morgens schon, aus Städten und Städtchen Vereine ausziehen, um Ausflüge zu veranstalten. Man fragt sich naturgemäß: Wie steht es da mit der Pflichtmesse, was wird aus dem strengen Gebot der Sonntagsheiligung? — Es gibt Vereine, deren Mitglieder christliche Gesinnungen hegen, und wo man darauf hach ist Gewissenspficht und Vereinspläne versöhnlich auszugleichen. — Dem Handwerker Damian fehlt es gewiß auch nicht ganz an gutem Willen;